



Schriftliche Stellungnahme
Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V.

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 25. April 2022 zum

a) Antrag der Fraktion der CDU/CSU

Potentiale nutzen - Inklusive Arbeitswelt stärken

20/1013

b) Antrag der Abgeordneten Sören Pellmann, Susanne Ferschl, Gökay Akbulut, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.

Volle und wirksame Partizipation von Menschen mit Behinderungen und deren Organisationen garantieren

20/1115

Siehe Anlage

Stellungnahme

der Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V.

Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V.

Bundesgeschäftsstelle
Hermann-Blankenstein-Str. 30
10249 Berlin

Bundesvereinigung@Lebenshilfe.de
www.lebenshilfe.de

21.04.2022

-
- A) Zum Antrag der Fraktion der CDU/CSU
Potentiale Nutzen – Inklusive Arbeitswelt
stärken
BT-Drs. 20/1013**
- B) Zum Antrag von DIE LINKE
Volle und wirksame Partizipation von
Menschen mit Behinderungen und deren
Organisationen garantieren
BT-Drs. 20/1115**

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. setzt sich seit über 60 Jahren als Selbsthilfevereinigung, Eltern- und Fachverband für Menschen mit geistiger Behinderung und ihre Familien ein. In gut 500 Orts- und Kreisvereinigungen, 16 Landesverbänden und rund 4.300 Diensten und Einrichtungen der Lebenshilfe sind mehr als 120.000 Mitglieder aktiv. Die Ziele der Lebenshilfe sind umfassende Teilhabe und Inklusion sowie die Umsetzung der Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen in Deutschland.

Vorbemerkung

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. bedankt sich für die Möglichkeit, zu den oben genannten Anträgen Stellung zu nehmen und im Rahmen der Anhörung am 25.04.2022 als Sachverständige vertreten zu sein.

A. Zum Antrag der Fraktion der CDU/CSU; Potentielle Nutzen – Inklusive Arbeitswelt stärken

Hintergrund des Antrags ist der Bedarf einer zukunftsgerichteten inklusiven Arbeitsmarktpolitik mit zielgerichteten Impulsen, mehr Kooperation, mehr Ansprache und einer Stärkung der digitalen Teilhabe nicht nur im Bereich der Infrastruktur, sondern auch im Bereich der Wissens- und Kompetenzvermittlung, um die Potentiale von Beschäftigten mit Behinderungen zu nutzen.

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe fordert schon lange, dass der Gesetzgeber weitere Anstrengungen zur Förderung eines inklusiven Arbeitsmarktes unternimmt, damit die durch die UN-BRK zugesicherten Rechte für Menschen mit Behinderung praktisch operationalisierbar werden. Ein inklusiver Arbeitsmarkt ist aus Sicht der Lebenshilfe ein Arbeitsmarkt, der für alle zugänglich ist, der keine Trennung von Menschen nach Arbeitsstundenfähigkeit kennt und soziale Sonderwelten vermeidet. Das bedeutet auch, dass Menschen mit Behinderung jegliche für die Arbeit erforderliche Unterstützung auf einem frei gewählten Arbeitsplatz erhalten können. Dies setzt Barrierefreiheit und arbeitsplatzbezogene Bildung voraus.

Die Lebenshilfe fordert auch eine auskömmliche Entlohnung für die in Werkstätten und bei anderen Leistungsanbietern beschäftigten Menschen mit Behinderung.

Zu den Inhalten des Antrags im Einzelnen

I. Einrichtung der Ansprechstellen für Arbeitgeber (§ 185a SGB IX)

Gefordert wird die strategische Konkretisierung der in § 185a SGB IX vorgesehenen Einrichtung von Ansprechstellen für Arbeitgeber mit zeitlichen Zielmarken und einer Miteinbeziehung der bereits bestehenden Beratungsnetzwerke zur Förderung von Menschen mit Behinderung.

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe verspricht sich noch nicht viel von diesen Ansprechstellen für Arbeitgeber. Aus Sicht der Lebenshilfe droht diese neue Struktur eher, noch mehr Verwirrung ins System zu bringen, da die Ansprechstellen parallel zu den Integrationsdiensten entstehen und ihr Mehrwert bisher kaum erkennbar ist.

II. Berater*innen für Inklusion strategisch einbeziehen

Innerhalb des Arbeitsmarktes sollen Berater*innen für Inklusion in den verschiedenen Einrichtungen und Verbänden aufgrund der engen Bindung an Betriebe und Netzwerke strategisch mit einbezogen werden.

Auch diese weitere Idee kann helfen, Inklusion im System zu befördern. Nichtsdestotrotz ist die Bundesvereinigung vor allem für klare Kompetenzen und Zuständigkeiten. Insofern sind lose Netzwerke möglicherweise nicht immer die richtige Antwort.

III. Arbeitgeber*innenberatung nach Vorbild der EUTB und Installation von Inklusionscoaches

Die Beratung von Arbeitgeber*innen soll nach dem Vorbild der EUTB zusätzlich mit Peer-to-Peer-Modellen, durch den Einsatz von Inklusionscoaches und durch bundesweite Modellprojekte unterstützt und gefördert werden.

Aus Sicht der Bundesvereinigung Lebenshilfe ist der Begriff „Inklusionscoaches“ verwirrend. Es bleibt unklar, ob nun der Mensch mit Behinderung in dem Betrieb und beim Job zu unterstützt werden soll oder der Arbeitgeber bei der Inklusion. Die intensive Unterstützung von Menschen mit Behinderung im Betrieb wird von der Bundesvereinigung Lebenshilfe uneingeschränkt begrüßt und als einer der wichtigsten Gelingensfaktoren betrachtet. Eine personenzentrierte Berufsbegleitung und eine dauerhafte Unterstützung am Arbeitsplatz sind aus Sicht der Lebenshilfe essenziell für den inklusiven Arbeitsmarkt der Zukunft. Auch eine Anpassung von Arbeitsplätzen und Aufgaben an die Kompetenzen und Bedürfnisse der Menschen mit Behinderung müssen in den Blick genommen werden. Hierfür können ggf. die vorgeschlagenen Inklusionscoaches eine gute Unterstützung der vorhandenen Strukturen der Integrationsdienste sein.

IV. - VIII. Stärkung der Inklusionsbetriebe

Die auf Grund eines Urteils des Bundesfinanzhofs bestehenden Rechtsunsicherheiten sollen ausgeräumt werden, indem sich die Regierung für eine Anpassung der Mehrwertsteuersystemrichtlinie innerhalb der Europäischen Union einsetzt. Auch wird gefordert, die wirtschaftliche Absicherung der Inklusionsbetriebe zu verbessern, indem eine Klarstellung dahingehend erfolgt, dass der Gemeinnützigkeitsstatus bei der Beantragung von Wirtschaftshilfen kein Hindernis darstellt und eine grundsätzliche Benachteiligung von gGmbHs beim Zugang zu jeglichen Förderprogrammen der KfW abgebaut wird. Schließlich sollen die Beschäftigten in Inklusionsbetrieben auch bei anderen Unternehmen zum Zweck der beruflichen Eingliederung mitwirken können. Abschließend wird eine Bundesverwaltungsvorschrift zur bevorzugten Vergabe öffentlicher Aufträge an Inklusionsbetriebe gefordert. Überdies soll der Bund auf bisherige Anteile der Ausgleichsabgabe nach der Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabenverordnung verzichten, um mit diesen Mitteln

die Beschäftigung von Menschen mit Behinderung in Inklusionsunternehmen intensiver unterstützen zu können.

Die hier genannten Punkte aus dem Antrag werden von der Bundesvereinigung Lebenshilfe begrüßt.

IX. - XII. Attraktivitätssteigerung des Budgets für Arbeit

Gefordert wird die Aufhebung der Begrenzung des Lohnkostenzuschusses auf max. 40% der Bezugsgröße und damit einhergehend eine Förderung der Beschäftigung außerhalb des Niedriglohnssektors. Weiterhin soll es eine Option für die Einbeziehung der Beitragspflicht der Arbeitslosenversicherung bei Inanspruchnahme des Budgets für Arbeit geben. Überdies wird die Erhöhung der Bandbreite des Budgets für Ausbildung durch eine Erweiterung auf Inklusionsbetriebe und um Menschen mit Behinderungen, die eine Ausbildung in einer Einrichtung der beruflichen Rehabilitation absolvieren, gefordert.

Das Budget für Arbeit und das Budget für Ausbildung sowie die Einführung der anderen Leistungsanbieter haben bisher keine signifikante Veränderung oder Verbesserung hin zu mehr Inklusion auf dem Arbeitsmarkt bewirkt. Insofern sind die vorgeschlagenen Änderungen zu ihrer Aktivitätssteigerung sehr zu begrüßen. Tatsächlich sieht die Bundesvereinigung Lebenshilfe in personenzentrierten Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben in Form von Unterstützung am Arbeitsplatz sowie einem Lohnkostenzuschuss einen erfolgversprechenden Ansatz zu einem inklusiven Arbeitsmarkt, der in jeder möglichen Weise befördert werden sollte.

Auch der Vorschlag, dass die BIH, Unternehmensnetzwerke für Inklusion, die Bundesagentur für Arbeit und die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände eine Informations- und Schulungskampagne für das Budget für Arbeit und Ausbildung initiieren, in dessen Rahmen "Patenschaften für Inklusion" zwischen Unternehmen und WfbM vermittelt werden, wird von der Bundesvereinigung Lebenshilfe unterstützt. Jede Initiative, die Arbeitgeber*innen zur Schaffung inklusiver Arbeitsplätze motiviert, sollte versucht werden.

XIII. – XIV. Digitalisierung

Gefordert wird ein bundesweites Förderprogramm zur Verbesserung der digitalen Infrastruktur in WfbM, Ausbildungsstätte etc., um digitale Kompetenzen von Auszubildenden mit Behinderungen und deren Ausbildern zu verbessern.

Digitale Teilhabe ist wichtig. Gerade auch bei den Leistungen zur Teilhabe am Arbeitswesen und zur beruflichen Bildung ist ein Förderprogramm zur stärkeren Digitalisierung richtig. Auch die Stärkung der Teilhabe von Menschen mit Behinderung am Arbeitsmarkt mittels der Digitalisierung durch Forschungs- und Förderprogramme ist zu begrüßen.

XV. - XVII. Inklusive Ausbildung

Der Abbau von Hürden für inklusive Ausbildung in kleineren und mittelständischen Unternehmen soll künftig beseitigt werden, so dass für eine Ausbildung nach § 66 Berufsbildungsgesetz (BBiG) bzw. § 42 Handwerksordnung (HwO) eine „Rehabilitationspädagogische Zusatzqualifikation für Ausbilderinnen und Ausbilder“ (REZA) auf freiwilliger Basis erfolgen kann (aber nicht muss) und der verbindliche Lehrstoff gestrafft und das Angebot kostenlos wird. Überdies sollen bürokratische Vorgaben und Hürden, welche eine Ausbildung am ersten Arbeitsmarkt für Menschen mit Behinderung erschweren, abgebaut werden und dabei z.B. berufsvorbereitende Maßnahmen auch in Budgetform erbracht werden.

Eine Flexibilisierung durch Förderung der Außenausbildungs- und Arbeitsplätze ist sehr sinnvoll. Die Bundesvereinigung Lebenshilfe begrüßt die Stärkung der Ausbildung und beruflichen Bildung für Menschen mit Behinderung in regulären Betrieben außerhalb der WfbM. Auch ein differenzierterer Unterricht an Berufsschulen sollte zukünftig ausgebaut werden. Anerkannte Berufsabschlüsse mit verschiedenen Modulen und eine verlängerte Ausbildungszeit können dem Ausbau dienlich sein.

XVIII. Zugang zu niedrigschwelligen Beschäftigungsangeboten für Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen und Werkstattbeschäftigte verbessern

Der Zugang von Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen, insbesondere für Werkstattbeschäftigte, zu niedrigschwelligen Beschäftigungsangeboten soll verbessert werden sowie neu geschaffene Möglichkeiten von Beschäftigungen bei anderen Leistungsanbietern evaluiert und attraktiver gestaltet werden.

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe begrüßt die Verbesserung der Durchlässigkeit der WfbM.

XIX. WfbM-Entgelt

Der Antrag sieht vor, bis zum Abschluss des von der Bundesregierung in Auftrag gegebenen Forschungsvorhabens zum Werkstattentgelt das Entgeltsystem so zu gestalten, dass statt des Grundlohns das nach § 59 Abs. 2 SGB IX anrechnungsfreie Arbeitsförderungsgeld (AföG) nach § 221 Abs. 2 SGB IX an das Ausbildungsgeld gekoppelt und die derzeitige Deckelung des AföG nach § 59 Abs. 1 Satz 3 SGB IX in Höhe von 351 Euro aufgehoben wird.

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe teilt die Idee dieses Antrags, möglichst viele Anteile des Entgeltes anrechnungsfrei zu stellen und so ein Einkommen oberhalb der Grundsicherung zu ermöglichen. Tatsächlich wünscht sich die Bundesvereinigung Lebenshilfe jedoch nach Abschluss des vom BMAS beauftragten Forschungsvorhabens eine umfassendere und auch

systematische Veränderung beim WfbM-Entgelt. Die Bundesvereinigung Lebenshilfe gibt daher zu bedenken, dass es ggf. kontraproduktiv sein könnte, nun für einen sehr kurzen Zeitraum eine derartige Übergangslösung anzustreben.

XX. Verbesserung grenzüberschreitender Arbeitsmöglichkeiten von Menschen mit Behinderung im Sinne der EU-Strategie

Abschließend wird die Verbesserung grenzüberschreitender Arbeitsmöglichkeiten von Menschen mit Behinderung im Sinne der EU-Strategie für die Rechte von Menschen mit Behinderungen 2021-2030 gefordert. Die Möglichkeit in einem anderen EU-Mitgliedsstaat zur Beschäftigungsaufnahme eine Feststellung der Behinderung bzw. eine Gleichstellung auf Basis von Art. 1 Abs. 2, Art. 5 VO (EU) Nr. 492/2011 zu erlangen, soll bekannter gemacht werden.

Auch dieser Forderung kann nur zugestimmt werden.

B. Zum Antrag von DIE LINKE - Volle und wirksame Partizipation von Menschen mit Behinderungen und deren Organisationen garantieren

Bildung, Arbeit, Wohnen – seit ihrer Gründung vor über 60 Jahren setzt sich die Lebenshilfe dafür ein, dass Menschen mit sogenannter geistiger Behinderung in unserer Gesellschaft mehr teilhaben. Während damals vor allem Eltern und Fachleute stellvertretend für die Rechte der Menschen mit geistiger Behinderung gekämpft haben, treten heute die Menschen mit geistiger Behinderung selbst mehr und mehr als Selbstvertreter*innen für ihre Belange ein.

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe fordert:

Menschen mit geistiger Behinderung und ihre Verbände müssen an der Vorbereitung, Beratung und Evaluation von für sie relevanter Gesetzgebung beteiligt werden. Die Beteiligungsprozesse sind barrierefrei zu gestalten und sollten auch Formate für Selbstvertreter*innen mit sogenannter geistiger Behinderung umfassen.

Die Forderung in dem Antrag, gemäß der UN-Behindertenrechtskonvention transparente Kriterien für eine barrierefreie, volle und wirksame Partizipation von Menschen mit Behinderungen und ihren Selbstvertretungsorganisationen sowie Verbänden mit diesen zusammen zu erarbeiten und für die Tätigkeit der Bundesministerien in der Geschäftsordnung der Bundesministerien zu verankern, unterstützt die Bundesvereinigung Lebenshilfe uneingeschränkt.

Überdies teilt die Lebenshilfe die Auffassung, dass die Fristen für Rückmeldungen und Abgaben von Stellungnahmen von Organisationen und Verbänden im Rahmen der Verbändeanhörung deutlich zu verlängern sind. Dies wäre auch bei den Fristen zu dieser Anhörung hilfreich gewesen. Mit fünf Werktagen zwischen der Einladung zur Anhörung und der Frist zur Abgabe der Stellungnahme blieb kaum Zeit zur Erstellung der schriftlichen Stellungnahme geschweige denn zur innerverbandlichen Abstimmung oder zur Beteiligung von Selbstvertreter*innen.

Es wäre sehr zu begrüßen, für Entscheidungsprozesse, die Menschen mit Behinderung betreffen, Kriterien zur Beteiligung gesetzlich zu regeln und verbindlich festzuschreiben.

Der Hinweis in dem Antrag, dass barrierefreie Partizipation nicht nur räumliche, sondern auch kommunikative und digitale Barrierefreiheit umfasst, ist aus Sicht der Lebenshilfe unbedingt zu beachten. Alle Bedarfe für alle Menschen mit unterschiedlichen Behinderungsformen müssen dabei abgedeckt werden. Insbesondere Angebote zum Beispiel in Leichter Sprache werden äußerst selten und wenn dann nicht zeitnah zur Verfügung gestellt.

Auch die beantragte gesetzliche Festlegung, im Rahmen der Selbsthilfeförderung bedarfsdeckende finanzielle Mittel für Selbstvertretungsorganisationen zuzuweisen, damit diese ihr Partizipationsrecht auch wirksam ausüben können, ist eine hilfreiche Unterstützung.